ZPO §§ 802 d n.F., 807 a.F., 900 a.F.
(Zwangsvollstreckung/Eidesstattliche Versicherung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse/Nachbesserung/Nutzung des Kontos eines Dritten)

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, nicht Inhaber eines Bankkontos zu sein, erhält der Gläubiger Teilzahlungen für den Schuldner von dem Konto eines Dritten, so ist der Schuldner zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung bezüglich der Frage der Nutzung des Kontos eines Dritten verpflichtet. (L.d.R.) *24*

AG München, Beschluss v. 18. 9. 2013 – 1506 M 10261/13

● **Aus den Gründen:** Der Schuldner hat am 22. 9. 2011 die eidesstattliche Versicherung abgegeben und dabei die Frage nach einem Konto verneint. Zu der Frage der Nutzung von Konten Dritter enthält die eidesstattliche Versicherung keine Angaben. Der Schuldner hat weiter angegeben, dass er Rechnungen bar bezahlt und dass er ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 500 € für Aushilfstätigkeit erhält. Der Gläubiger hat Teilzahlungen des Schuldners vom Konto einer M. erhalten.

Unter diesen Umständen hat der Gläubiger einen Anspruch auf Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung bzgl. der Frage der Nutzung des Kontos eines Dritten. Die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung sollen dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung geben. Um diesem Zweck gerecht zu werden, müssen die Angaben des Schuldners so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger an Hand dieser ohne weiteres die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann (vgl. BGH v. 19. 5. 04 – IXa

ZB 297/03). Zu diesen Angaben gehören die Angaben über vom Schuldner genutzte Konten Dritter und deren Inhaber ebenso wie die Angaben über eigene Konten, da Zahlungseingänge für den Schuldner auf dem Konto Dritter pfändbare Vermögenswerte des Schuldners sind (vgl. auch LG Wiesbaden v. 9. 11. 06 – 4 T 578/06 – DGVZ 2008, 125).

Diese Angaben hat der Schuldner hier noch nicht vollständig gemacht. Die Frage nach Konten in der eidesstattlichen Versicherung bezieht sich ohne ergänzende Angaben nur auf Konten des Schuldners. Der Schuldner hat die Nutzung von Konten Dritter bislang auch nicht ausgeschlossen. Zwar hat er angegeben, Rechnungen in bar zu bezahlen, er hat aber keine Angaben dazu gemacht, auf welchem Weg er sein monatliches Einkommen erhält. Der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung lässt damit die Frage der Nutzung von Konten Dritter bislang offen, weshalb sie unvollständig und vom Schuldner zu ergänzen ist.

Es fehlt auch trotz der relativ langen Zeit seit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 22. 9. 2011 nicht am Rechtsschutzbedürfnis für eine Nachbesserung. Zwar gebietet der Umstand, dass es sich bei der Nachbesserung um eine Verfahrensfortsetzung handelt, einen gewissen zeitlichen Zusammenhang zur Abgabe, der nach Ablauf von 2 Jahren das Rechtsschutzbedürfnis in der Regel entfallen lässt (vgl. *Zöller*, 27. Aufl., Rn. 15 zu § 903 ZPO a.F.). Insoweit ist aber auf den Zeitpunkt des Antrags auf Nachbesserung abzustellen, der hier v. 6. 12. 2012 stammt.

Auch der Umstand, dass nach hiesiger Rechtsauffassung ab dem 22. 9. 2013 aufgrund der nunmehr geltenden 2-Jahres-Sperrfrist des § 802 d ZPO ein Antrag auf Abgabe einer neuen Vermögensauskunft gestellt werden könnte ändert daran nichts, da es unbillig wäre, den Gläubiger auf das aufwendigere Verfahren einer neuen Auskunft zu verweisen, obwohl auch die Voraussetzungen für eine Nachbesserung gegeben sind.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, *Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*